

Ausführungsbestimmungen

vereinbart zwischen

AKUSTIKA Schweizerischer Fachverband der Hörgeräteakustik

und

HÖRSYSTEMAKUSTIK SCHWEIZ

einerseits (nachfolgend Verbände genannt) und

der Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)

und

der Militärversicherung,

vertreten durch die

**Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva),
Abteilung Militärversicherung**

andererseits (nachfolgend Versicherer genannt)
zusammen nachfolgend Vertragsparteien genannt

Vorbemerkung

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Menschen.
Bei Unklarheiten in der Interpretation ist die deutsche Version massgebend.

Gestützt auf Artikel 1 des Tarifvertrags vom 21. September 2026, in Kraft getreten am 1. Oktober 2026 zwischen den Verbänden einerseits und den Versicherern andererseits werden folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

1. Ablauf der Hörsystemanpassung

- 1.1 Die versicherte Person meldet sich beim zuständigen Versicherer an. Meldet sich die versicherte Person direkt beim UV/MV-Fachgeschäft ist dieses verpflichtet die versicherte Person aufzufordern sich bei der zuständigen Versicherung zu melden. Zudem informiert das UV/MV-Fachgeschäft die versicherte Person, dass die nachträgliche Kostengutsprache nicht in jedem Fall garantiert ist, wenn eine Hörsystemversorgung ausserhalb dieses Vorgehens vorgenommen wird.
- 1.2 Die versicherte Person muss bei einem ORL-Expertenarzt eine Expertise (gilt für Erstabgabe und Folgeabgaben) erstellen lassen. Die Liste der ORL-Expertenärzte kann entweder beim Versicherer oder bei einem UV/MV-Fachgeschäft angefordert werden. Der Versicherer (UV/MV) erlässt auf Grund der Expertise des ORL-Expertenarztes eine Kostengutsprache zuhanden des Versicherten. Der UV/MV-Akustiker fordert diese Kostengutsprache beim Versicherten ein.
- 1.3 Der UV/MV-Akustiker nimmt die Anpassung der Hörsysteme vor. Die Anpassungen dürfen nur von einem Hörgeräteakustiker mit Berufsprüfung (eidg. FA), einem Hörsystemspezialisten mit Berufsprüfung (eidg. FA) oder einem Inhaber eines gleichgestellten Abschlusses mit entsprechender Verfügung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation SBFI über die Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen vorgenommen werden. Ein Hörsystemakustiker EFZ, ein Hörsystemakustiker-Geselle oder ein Inhaber eines gleichgestellten Abschlusses darf Anpassungen gemäss Anhang 3, Unterkapitel 1.3, vornehmen. Der UV/MV-Akustiker verpflichtet sich zu einer vergleichenden Hörsystemanpassung. In die vergleichende Anpassung sind grundsätzlich mehrere differente Hörsysteme einzubeziehen, wobei der versicherten Person mindestens eine adäquate, zuzahlungsfreie Versorgungsvariante anzupassen ist, sofern die versicherte Person nicht ausdrücklich und schriftlich darauf verzichtet. Sämtliche Anpassungsarbeiten und deren Ergebnisse hält der UV/MV-Akustiker in einem Anpassbericht fest und stellt diesen dem ORL-Expertenarzt zu. Die Versicherer können die Anpassberichte einfordern.
- 1.4 Entscheidet sich die versicherte Person gegen die adäquate, zuzahlungsfreie Versorgungsvariante, ist der Versicherte durch den UV/MV-Akustiker vorgängig gemäss Anhang 1, Absatz 1.8 (Kostenübernahme durch den Versicherten) über die zusätzlich zu seinen Lasten anfallenden Kosten zu informieren. Die versicherte Person hat die Kostenübernahme schriftlich zu bestätigen (offizielles Mehrkostenformular, Beilage zu Tarif für Hörsysteme, Anhang 1).
- 1.5 Nach Erhalt des Anpassberichtes bietet der ORL-Expertenarzt den Versicherten zur Schlussexpertise auf. Der ORL-Expertenarzt hält die Ergebnisse der Schlussexpertise in einem Bericht fest und stellt diese dem Versicherer zu.
- 1.6 Das UV/MV-Fachgeschäft stellt dem zuständigen Versicherer für die Hörsystemanpassung Rechnung (gemäss Art.5).

- 1.7 Bei erfolgloser Anpassung erstellt das UV/MV-Fachgeschäft einen Bericht zuhanden des zuständigen Versicherers und stellt Rechnung für die erfolglose Anpassung (Anhang 1, Absatz 4.3, Tarifziffer 3.540).

2. Ablauf bei Verlust/Zerstörung von Hörsystemen

- 2.1 Ein Verlust des Hörsystems ist durch den Versicherten unverzüglich beim zuständigen Versicherer zu melden.
- 2.2 Der Versicherer erteilt dem UV/MV-Akustiker den Auftrag zur Ersatzversorgung in der Versorgungsstufe (Standard oder Komplex) der bisherigen Hörsystemversorgung.
- 2.3 Der UV/MV-Akustiker nimmt die Ersatzversorgung vor und stellt dem zuständigen Versicherer Rechnung gemäss "Tarif Verlust Hörsysteme". Der Selbstbehalt sowie allfällige Mehrkosten werden dem Versicherten direkt in Rechnung gestellt.

3. Ablauf bei Reparaturen von Hörsystemen

- 3.1 Der UV/MV-Akustiker nimmt das System entgegen und führt eine Fehlerdiagnose durch. Übersteigt der voraussichtliche Aufwand für die Reparatur den gemäss Anhang 1, Absatz 1.4 festgelegten Betrag von CHF 300.00, erstellt der UV/MV-Akustiker zuhanden des zuständigen Versicherers einen Kostenvoranschlag.
- 3.2 Der Versicherer erteilt dem UV/MV-Akustiker schnellstmöglich einen Reparaturauftrag oder einen Auftrag zur Neuversorgung.
- 3.3 Nach erfolgter Reparatur stellt der UV/MV-Akustiker dem zuständigen Versicherer Rechnung gemäss Anhang 1, Absatz 1.4.

4. Global Location Number (GLN)

Zur Identifikation des UV/MV-Akustiker und des UV/MV-Fachgeschäftes wird je die GLN verwendet.

5. Elektronische Rechnungsstellung für Hörsystemanpassung

- 5.1 Die Rechnung des UV/MV-Akustikers muss in elektronischer Form gemäss Forum Datenaustausch erfolgen und folgende Angaben enthalten:
- Rechnungsdatum
 - Adresse des UV/MV-Fachgeschäftes
 - Name, Vorname des UV/MV-Akustikers
 - Post oder Bankverbindung des UV/MV-Fachgeschäftes
 - Name, Vorname, Adresse und Schaden-, Versichertennummer des Versicherten
 - Medizinische Indikation
 - Art und Bezeichnung des Systemtyps sowie die Seriennummer
 - Tarifpositionen
 - Adresse des zuständigen Versicherers

- Mehrwertsteuer
 - GLN des UV/MV-Fachgeschäfts, in welchem die Hörsystemanpassung erfolgt ist
 - GLN des für die Hörsystemanpassung verantwortlichen zugelassenen UV/MV-Akustikers (Hörgeräteakustiker mit eidg. FA, Hörsystemspezialist mit eidg. FA, Hörsystemakustiker-Geselle, Hörsystemakustiker EFZ oder Inhaber eines gleichgestellten Abschlusses)
- 5.2 Der Rechnung ist ein allfälliges Mehrkostenformular beizulegen (Bestätigung der Übernahme von allfälligen Mehrkosten durch die versicherte Person (Anhang 1, Absatz 1.8)).
- 5.3 Der Aufwand für die elektronische Datenübermittlung und Rechnungsstellung darf den Kostenträgern nicht zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

6. Vergütungsregelung

- 6.1 Liegen keine Beanstandungen vor, begleicht der zuständige Versicherer die Rechnung nach Eingang des Schlussberichts innerhalb von 30 Tagen. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, ist der UV/MV-Akustiker resp. das UV/MV Fachgeschäft über die Gründe zu informieren.
- 6.2 Vom Versicherten dürfen für gesetzliche Leistungen keine zusätzliche Vergütung verlangt werden, ausser die im Mehrkostenformular ausgewiesenen Zusatzkosten.

7. Elektronische Datenübermittlung

- 7.1 Die Parteien fördern die elektronische Datenübermittlung. Sie schaffen die Voraussetzungen für einen sicheren und speditiven Transfer von behandlungsrelevanten Dokumenten
- 7.2 Die Vertragsparteien setzen sich für einheitliche Normen und Abläufe im Zusammenhang mit der elektronischen Datenübermittlung gemäss den Standards des Forums Datenaustausch ein.
- 7.3 Der Informationsaustausch kann bei vorgängiger Absprache über eine geschützte Verbindung via E-Mail vorgenommen werden.

8. Inkrafttreten und Kündigung

- 8.1 Diese Vereinbarung tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft und ersetzt diejenige vom 1. Januar 2022.
- 8.2 Die Kündigung richtet sich nach Artikel 12.4 des Tarifvertrages vom 21. September 2026, in Kraft getreten am 1. Oktober 2026.

Bern, Luzern, Unterägeri, 21. September 2026

AKUSTIKA Schweizerischer Fachverband
der Hörgeräteakustik

HÖRSYSTEMAKUSTIK SCHWEIZ

Die Präsidentin

Der Vizepräsident

Der Präsident

Der Geschäftsführer

Julia Schopp

Patrick Burri

Christian Rutishauser

Jürg Depierraz

Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)

Schweiz. Unfallversicherungsanstalt (Suva)
Abteilung Militärversicherung

Der Präsident

Der Direktor

Daniel Roscher

Martin Rüfenacht